

BIAJ-Materialien

Absolute und relative Lücke zwischen Regelbedarf (Hartz IV) und Armutsgefährdungsschwelle 2006-2019

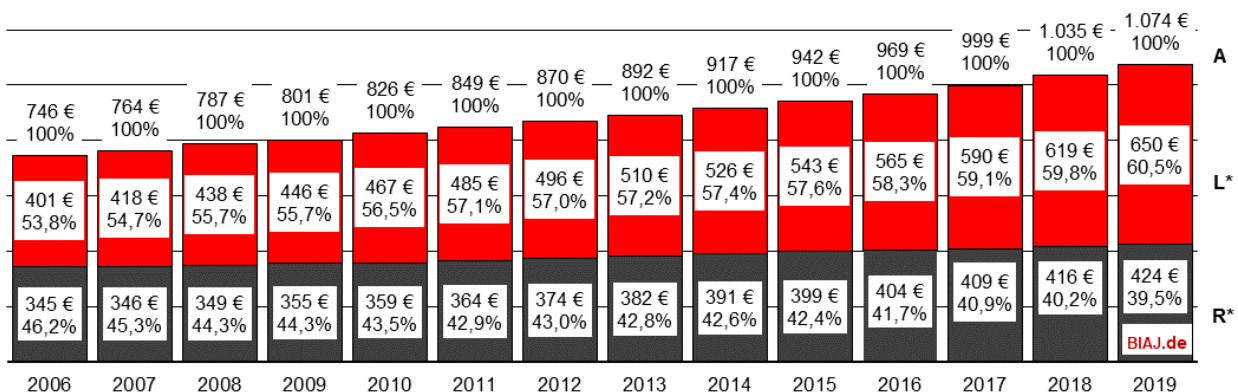
(BIAJ) Vorbemerkung: Der Bundesrat hat gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes am 19. Oktober 2018 der „Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 (RBSFV 2019)“ und am 11. Oktober 2019 der „Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020 (RBSFV 2020)“ zugestimmt. Der Regelbedarf in der „Regelbedarfsstufe 1“¹ stieg danach zum 1. Januar **2019 auf 424 Euro** und zum 1. Januar **2020 auf 432 Euro**. Die absolute und relative rechnerische Lücke zwischen Regelbedarf (Hartz IV) (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung) und Armutsgefährdungsschwelle ist weiter gestiegen (siehe **BIAJ-Abbildung** unten).² ■

2006, im ersten Kalenderjahr mit einer im ganzen Kalenderjahr bundeseinheitlichen monatlichen „Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts“ (inzwischen „Regelbedarf“) in Höhe von 345 Euro (Hartz IV), lag dieser „Regelbedarf“ (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung) rechnerisch um 401 Euro (absolut) bzw. 53,8 Prozent (relativ) unter der amtlichen Armutsgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte in Höhe von 746 Euro.³ (siehe **BIAJ-Abbildung** unten)

Der negative absolute und relative Abstand des vom Gesetzgeber bestimmten „menschenwürdigen Existenzminimums“ (ohne die Kosten der Unterkunft und Heizung) von der Armutsgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte ist in den zwölf Jahren von 2006 bis 2019 erheblich gewachsen. 2019 betrug der Regelbedarf in der „Regelbedarfsstufe 1“ monatlich 424 Euro und der rechnerische Abstand zur Armutsgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte (1.074 Euro) 650 Euro (absolut) bzw. 60,5 Prozent (relativ).

Allein bei einem unveränderten relativen Abstand des Regelbedarfs von der Armutsgefährdungsschwelle auf dem Niveau des Jahres 2006 (53,75 Prozent) hätte der Regelbedarf in der „Regelbedarfsstufe 1“ **bis 2019 rechnerisch auf 497 Euro statt lediglich auf 424 Euro** steigen müssen (46,25 Prozent von 1.074 Euro). Die wachsende absolute und relative Lücke zwischen Regelbedarf und Armutsgefährdungsschwelle fördert die Armut (bzw. amtlich, die Armutsgefährdung). ■

Absolute und relative Lücke (L*) zwischen Regelbedarf (Hartz IV) (R*) und Armutsgefährdungsschwelle (A) - Einpersonenhaushalte 2006 bis 2019



* R = "Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte" (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung)

* L = rechnerische Lücke (A minus R): L = erheblich größer als (anerkannte) Kosten der Unterkunft und Heizung eines Einpersonenhaushalts

Quellen: Amtliche Sozialberichterstattung; SGB XII; SGB II; Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG; eigene Berechnungen

Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (**BIAJ.de**)

Bremen, 15. August 2020

Weitere **BIAJ-Informationen** zum Thema „SGB II“ (Hartz IV):

http://biaj.de/component/tortags/tag/sgb_ii_hartz_iv.html und

http://biaj.de/component/tortags/tag/finanzierung_sgb_ii.html

Verfasser: Paul M. Schröder

BIAJ (<http://biaj.de/>)

eMail: institut-arbeit-jugend(at)t-online.de

¹ „Regelbedarf „bei Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist“; ausgeschlossen von der Regelbedarfsstufe 1 sind „Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Absatz 5 umziehen“ (§ 20 SGB II).

² Die Lücke zwischen der (für 2020 noch unbekannt) Armutsgefährdungsschwelle und dem Regelbedarf in der „Regelbedarfsstufe 1“ wird die durchschnittlich anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung eines Einpersonenhaushalts weiterhin deutlich übersteigen. M.a.W., der Regelbedarf plus durchschnittlich anerkannte Kosten der Unterkunft und Heizung liegt deutlich und zunehmend unter der Armutsgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte.

³ Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Sozialberichterstattung (Mikrozensus), IT.NRW